

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erstellung eines Berichts über die örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

### Beschlussorgan

Ausschuss Soziales und Senioren

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	06.12.2018

### Beschluss:

Gemäß § 5 (1) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln stellt der Ausschuss für Soziales und Senioren den Bedarf zur Vergabe eines Auftrags für Beratung und Erstellung eines Berichts-Prototypen über die örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) mit einem Auftragsvolumen von 150.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Der Ausschuss für Soziales und Senioren beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der erforderlichen Leistungen zur Realisierung eines Berichts über die örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>150.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Seit Inkrafttreten des APG NRW im Oktober 2014 sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen: „Ziel (...) ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen“ (s. § 1 APG NRW).

Ausgangspunkt für die Planung und die Gestaltung einer solchen Angebotsstruktur sind nach § 2 APG NRW die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, selbstbestimmt an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können.

Die Planung soll gemäß § 7 APG NRW in folgenden Schritten erfolgen:

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Dabei sollen übergreifende Aspekte der Teilhabe an einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und sowie das Gesundheitswesen einbezogen werden.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege soll bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mitwirken.

Die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen sind nach § 7 APG NRW zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen zu stellen. Die Planung ist sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen.

Ein erster Bericht über die örtliche Planung wurde auf Basis der Daten vom 31.12.2015 vom zuständigen Amt für Senioren und Soziales erstellt. Dabei ist deutlich geworden, dass die Ermittlung des Bedarfs an vollstationären Dauerpflegeplätzen unter Berücksichtigung wesentlicher Einflussfaktoren - wie Demografischer Wandel, Wandel der Familienstrukturen, zunehmender Altersarmut, Anstieg des Anteils älterer Menschen mit Migrationshintergrund, gesetzlicher Änderungen, etc. - komplex ist. Die Erstellung des nächsten Berichts über die örtliche Planung soll deshalb durch Fachexperten erfolgen. Ziel ist, eine differenzierte, die wesentlichen Einflussfaktoren berücksichtigende kleinräumige Planungsgrundlage zu erstellen.

Für die Erstellung eines Berichts über die örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) wird folgender Bedarf festgestellt:

1. Auftragsklärung/Abstimmung der für die Berichterstellung zentralen Fragestellungen wie z. B. Fragen nach
  - a. den zu berücksichtigenden relevanten Einflussfaktoren
  - b. einem geeigneten Verfahren zur Ermittlung einer bedarfsgerechten, teilräumlich orientierten pflegerischen Angebotsstruktur gemäß APG
  - c. einer geeigneten Berichtskonzeption und Berichtsstruktur für Köln und seine Teilräume
  - d. der Einbindung der Berichterstattung in ein bestehendes Berichtswesen
  - e. den zu verwendenden Daten
  - f. der Nachhaltigkeit und Fortschreibungsmöglichkeiten
2. Vorstellung verschiedener Berichtskonzepte – unter Berücksichtigung teilräumlicher Aspekte – mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen sowie Abstimmung eines im Hinblick auf die zentralen Fragestellungen für Köln geeigneten Berichtskonzepts und einer passenden Berichtsstruktur.
3. Klärung der für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten, Prüfung der vorhandenen Daten und Aufbereitung der Daten zu relevanten Indikatoren, soweit notwendig Beschaffung weiterer Daten.
4. Erstellung eines Berichtsentwurfs sowie Diskussion des Berichtsentwurfs mit den zu beteiligenden Akteuren.
5. Fertigstellung des Berichts unter Berücksichtigung der Änderungsbedarfe, die sich aus dem Diskussions- und Abstimmungsprozess ergeben.
6. Erarbeitung von Empfehlungen sowie Vorschlägen zur Fortschreibung und ggf. notwendigen Weiterentwicklung der Datenerhebung bzw. der Berichterstattung.
7. Vorstellung und Diskussion des Berichts in der Konferenz Alter und Pflege sowie ggf. im Fachausschuss Soziales und Senioren.

Es ist beabsichtigt, einen fertigen Bericht in einem Zeitraum von insgesamt maximal 12 Monaten nach Vergabe vorzulegen.

**Anerkennung durch das Rechnungsprüfungsamt:**

Die Stellungnahme des RPA zur Bedarfsprüfung wird vor Beschlussfassung im Ausschuss als Anlage zur Vorlage vorgelegt.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt aus veranschlagten Mitteln im Haushaltsplan 2019, Teilplan 0504 „Freiwillige Sozialleistungen und Diversity“, Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

**Zur Dringlichkeit:**

Die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen sind nach § 7 APG NRW zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen zu stellen.

Mithin ist die Vorlage des nächsten Berichtes zum 31.12.2019 erforderlich.

Die Vorlage des nächsten Berichts über die örtliche Planung durch Fachexperten mit dem Ziel, eine differenzierte, die wesentlichen Einflussfaktoren berücksichtigende kleinräumige Planungsgrundlage zu erstellen, bedarf für den/die Fachexperten eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs.

Zu beachten ist dabei, dass sich an das Bedarfsfeststellungsverfahren das Vergabeverfahren nach der Kölner Vergabeordnung (KVO) anschließt, das aufgrund der vorgegebenen Vorgehensweise auch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Daraus ergibt sich die Dringlichkeit, die Bedarfsfeststellung durch den Ausschuss für Soziales und Senioren noch in diesem Jahr vorzunehmen.